

# Satzung

## des „Tauchsportvereins Sachsenluft e.V.“

Fassung vom 19.02.2019

### I. Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Tauchsportverein Sachsenluft e.V.“ und hat seinen Sitz in Chemnitz.
2. Der Verein ist in Chemnitz im Vereinsregister (AG Chemnitz VR 1413) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### II. Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein ist eine gemeinnützige Vereinigung tauchinteressierter Menschen aus allen Kreisen der Bevölkerung auf ideell kultureller und sportlicher Basis aber ohne Bindung politischer und konfessioneller Natur.
2. Innerhalb des Vereins können Abteilungen mit besonderen Aufgabenstellungen, wie z.B. Flossenschwimmen, Aqua Jogging, Apnoe, Unterwasserrugby oder eine allgemeine Sportgruppe gebildet werden. Zur Abteilungsbildung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sein Zweck ist es, den Tauchsport zu fördern und diesen einer breiten Bevölkerung im Sinne eines Volkssportes zu ermöglichen.
4. Diese Ziele sollen erreicht werden durch:
  - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
  - Vorträge und Veranstaltungen über theoretische und praktische Fragen des Tauchens, der Tauchtechnik, der Unterwasserfotografie und der Tauchmedizin
  - Förderung des Kindertauchens durch aktive Jugendarbeit
  - Bereitstellung von Tauchsportausrüstungen im Rahmen der Vereinsarbeit
  - Tauchaus- und -weiterbildung
  - Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls durch Veranstaltungen im Jahreskreis wie z.B. An- und Abtauchen, Weihnachtsfeier, Prämierungen und Siegerehrungen.
5. Der Verein tritt für den umfassenden Schutz aller Tier- und Pflanzenarten ein und fördert die Belange des internationalen Umwelt- und Gewässerschutzes und den Schutz kulturhistorischer Unterwasserfundstellen.
6. Der Verein bekämpft jede Form des Dopings. Er erkennt daher auch die Regelwerke des VDST (Anti-Doping-Ordnung), der NADA (Nationale Anti-Doping-Agentur) und der WADA (Welt-Anti-Doping-Agentur) als absolut verbindlich an und unterwirft sich deren Bestimmungen.
7. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

11. Für Tauchausbildungen, Theorielehrgänge und Seminare können Referenten und Tauchausbilder eine Aufwandsentschädigung erhalten, welche die Vorbereitungs- und Reisezeit einschließt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom Vorstand festgelegt, wobei die gesetzlichen Regelungen des ESTG beachtet werden. Im Übrigen dürfen nur Aufwandsentschädigungen gemäß § 670 BGB gewährt werden. Diese decken keinen Zeitaufwand und/oder Einkommensverlust ab, sondern dienen nur der reinen Erstattung von Kosten, die dem Mitglied des Vereins für seine ehrenamtliche Tätigkeit entstanden sind. Hierzu gehören unter anderem Fahrtkosten, Porto, Telefonkosten. Ein Aufwendungsersatzanspruch ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seinem Entstehen gegenüber dem Vorstand geltend zu machen. Hierbei sind die steuerlichen Grundsätze und Höchstsätze zu beachten. Die Rechtmäßigkeit und Höhe der zu erstattenden Kosten werden durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Finanzordnung festgelegt.

### III. Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Es ist eine aktive oder passive Mitgliedschaft möglich. Bei der aktiven Mitgliedschaft gibt es folgende Formen: Erwachsene, Familien, Kinder/Jugendliche bis zum vollendeten 18 Lebensjahr. Die genauen Kriterien werden durch die Beitragsordnung festgelegt. Jedes Mitglied hat die uneingeschränkten Rechte nach Ziffer VII. und IX. dieser Satzung.

### IV. Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - Austritt
  - Ausschluss
  - Tod
  - Löschung des Vereins
2. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist zum 30.06 oder zum 31.12 eines Jahres möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, erklärt werden.
3. Bei erheblichen Verstößen gegen satzungsmäßige Verpflichtungen und Beschlüsse, bei Zahlungsrückstand von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung, bei vereinsschädigendem Verhalten, bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins, bei unehrenhaften Handlungen oder grobem unsportlichen Verhalten kann ein Ausschluss erfolgen. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zum Vorwurf zu äußern. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen vier Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung bleibt unberührt.
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

5. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt, können aber durch Vorstandsbeschluss für nichtig erklärt werden.

## V. Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden eine Aufnahmegebühr und monatliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ist in der Beitragsordnung geregelt. Erfolgt die Aufnahme in den Verein während des lfd. Monats, so ist der monatliche Mitgliedsbeitrag auch für diesen Monat in voller Höhe zu entrichten. Die Zahlung erfolgt ausschließlich durch Lastschrifteinzug.
2. Werden Abteilungen gebildet, können dazu abteilungsspezifische Mitgliedsbeiträge vom Vorstand gebildet und von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung erhoben werden. Diese sind Bestandteil der Beitragsordnung und werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der IBAN-Nummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie der Änderung der persönlichen Anschrift umgehend mitzuteilen.
4. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können auf Antrag einzelnen Mitglieder teilweise oder vollständige Mitgliedsbeiträge erlassen werden. Die Kriterien dazu werden in der Beitragsordnung geregelt.

## VI. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## VII. Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Kassenwart
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Antrag zur Entlastung des Vorstandes wird jährlich im Rahmen der Mitgliederversammlung gestellt.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins, die beispielsweise die Belange der Jugend des Vereins regeln oder für die Ausrüstung verantwortlich sind, in Ämter berufen.

## VIII. Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.

- Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, muss der Vorstand zeitnah ein Ersatzmitglied berufen, welches der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

## **IX. Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, jeweils im 1. Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen durch Einladung per E-Mail oder per Brief an jedes Vereinsmitglied unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zusätzlich erfolgt eine Information über Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung auf der Homepage ([www.tauchsportverein-sachsenluft.de](http://www.tauchsportverein-sachsenluft.de)).
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
3. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter.
7. Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben besitzen Stimm- und Wahlrecht. Das Stimm- und Wahlrecht von Erziehungsberechtigten für nicht volljährige Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
8. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
9. Gewählt werden können alle volljährigen (mit Vollendung des 18. Lebensjahres) und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
10. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
11. Beschlüsse und Wahlen werden grundsätzlich in offener Stimmabgabe gefasst, es sei denn, der Vorstand oder die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder wünschen eine geheime Abstimmung.

## **X. Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse/ Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu überprüfen und dem Vorstand hierüber Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts und

des übrigen Vorstandes.

## **XI. Beurkundung der Beschlüsse**

1. Von den Mitgliederversammlungen werden Protokolle gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden.
2. Die Protokolle werden den Vereinsmitgliedern bekannt gegeben.

## **XII. Haftpflicht**

Der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen haften den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Schwimm-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste - auch in Räumlichkeiten des Vereins - soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht.

## **XIII. Verwaltung von Mitgliederdaten**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins und allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **XIV. Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, der Stadt Chemnitz zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **XIV. Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am-05.04.2019 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Tauchsportverein Sachsenluft e.V.“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.